

Ihr Beitrag zum

Umweltschutz

in Konstanz



Merkblatt

Lärm

KONSTANZ
Die Stadt zum See



Was ist Lärm?

Geräusche sind für die Menschen eine große Hilfe, da der Mensch sich dadurch besser orientieren, seine Tätigkeiten kontrollieren und Gefahren besser erkennen kann. Weiterhin braucht der Mensch Geräusche, damit er mit seiner sozialen Umwelt kommunizieren und sich seine Persönlichkeit entfalten kann.

Wenn die Geräusche störend, belästigend oder negativ wahrgenommen werden, verwandeln sie sich in Lärm.

Lärmempfinden ist subjektiv und hängt von den jeweiligen Vorlieben, der Verfassung und den Stimmungen eines Menschen ab. So regt beispielsweise laute Musik den einen an, für den anderen ist sie störender Lärm und den dritten lässt sie völlig kalt. Unstreitig ist jedoch, dass dauerhafte Geräuscheinwirkungen, egal ob wir diese als störend wahrnehmen oder nicht, gesundheitsschädliche Folgen haben können.

Wie wirkt sich Lärm auf die Gesundheit aus?

Ständiger Lärm kann für die Umwelt, Menschen und Tiere sehr schädigend und belastend sein. Tinnitus und Schwerhörigkeit betreffen immer mehr Menschen und sind dabei längst keine Alterskrankheiten mehr. Neben unmittelbaren Schäden am Gehör selbst, hat Lärm oftmals auch weiterreichende Auswirkungen auf unsere Gesundheit: Konzentrationsschwierigkeiten, Kreislaufprobleme, Schlafstörungen und Bluthochdruck stehen häufig in engem Zusammenhang mit dauerhaften Lärmbelastungen.

Welche Regelungen gibt es?

Das Problem ist bekannt: Während sich der eine in seiner Freizeit gerne lautstark austobt, möchte der andere lieber seine Ruhe genießen. Wir wollen einerseits ruhig wohnen, leben und vor allem schlafen, andererseits aber mobil sein, viel erleben und uns ausleben.

Das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Bedürfnisse und Erwartungen führt oftmals zu Lärmproblemen. Konflikte sind häufig vorprogrammiert.

Daher hat der Gesetzgeber Regelungen aufgestellt, um die Belästigungen durch Lärm möglichst gering zu halten. Dabei wird nach Lärmart bzw.

Lärmverursacher, Zeit und Ort der Belästigung unterschieden. Durch diese abgestufte Betrachtung gibt es keine einheitlichen Regelungen. Vielmehr existieren in der Praxis-abhängig von der Lärmquelle - verschiedene Vorschriften. In den jeweiligen zu betrachtenden Vorschriften oder Richtlinien sind auch die Messverfahren hinsichtlich des zu verwendenden Messgerät und des Messortes exakt beschrieben, die zur Messung und dann zur nachfolgenden Berechnung des jeweiligen Beurteilungspegels zu beachten sind.

Hier den Überblick zu wahren ist nicht immer einfach. Deshalb wird die Stadt Konstanz im Folgenden die wichtigsten, nicht abschliessend aufgeführten, gesetzlichen Regelungen zu den häufigsten Streitfragen sowie ihr Verhältnis untereinander näher erläutern.

Ein wesentlicher Bestandteil der verschiedenen Regelungen ist zumeist die Festlegung bestimmter Geräuschwerte (Immissionswerte), die vom Lärmverursacher nicht überschritten werden dürfen.

Der wichtigste Bewertungsmaßstab hierfür ist der Schalldruck, der gemessen und in eine logarithmische Dezibelskala umgerechnet wird. Anhand der Skala wird der Schalldruckpegel in Dezibel (dB) bestimmt.

Eine Übersicht der jeweils einzuhaltenden Immissionswerte kann in den einzelnen Lärmschutznormen oder gesammelt unter <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50516/> aufgerufen werden.

Allgemeinlärm

Umweltschutz- und Polizeiverordnung der Stadt Konstanz

Zum einen gibt es in Konstanz die Umweltschutz- und Polizeiverordnung. Sie enthält in den §§ 1-6 grundsätzliche Regelungen zum Schutz vor Lärm-belästigungen:

- Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 die **Nachtruhe** anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, soweit nicht spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.
- **Musik** (Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente o.ä.) darf nur in solcher Lautstärke gemacht werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

- Aus **Gaststätten und Versammlungsräumen**, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- **Tiere**, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.
- **Haus- und Gartenarbeiten** (z.B. Hämmern, Sägen, Holzspalten, Teppichklopfen o.ä.), die zu erheblichen Lärmbelastigung führen, dürfen in der Zeit von 20:00-07:00 Uhr und von 13:00-15:00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- **Öffentliche Spiel- und Sportplätze**, die weniger als 50 m von bewohnten Gebäuden entfernt sind und Schulhöfe dürfen nicht benutzt werden in folgenden Zeiträumen:
Sommerzeit: 22:00-07:00 Uhr / Winterzeit: 20:00-07:00 Uhr

Die Ortspolizeibehörde kann von den vorstehenden Bestimmungen in begründeten Einzelfällen oder wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist, Ausnahmen zulassen (§ 18).

Den genauen Wortlaut der Umweltschutz- und Polizeiverordnung finden Sie unter www.konstanz.de, Suchbegriff Umweltschutz- und Polizeiverordnung

Gesetz über die Sonn- und Feiertage

Ferner gilt an Sonn- und Feiertagen das grundsätzliche Arbeitsverbot nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage. Demnach sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten; soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Darüber hinaus gibt es für einige Lärmarten weiterführende Regelungen aus Bundesimmissionsschutzverordnungen, die vorrangig gegenüber der Umweltschutz- und Polizeiverordnung der Stadt Konstanz gelten.

Das heißt, für die nachfolgend aufgeführten Lärmarten gelten die jeweils genannten bundesrechtlichen Vorschriften und nicht die Umweltschutz- und Polizeiverordnung oder das Gesetz über die Sonn- und Feiertage.

Geräte und Maschinen

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundesimmissionsschutzverordnung)

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung regelt den Betrieb von insgesamt 57 Geräten und Maschinen, die im Anhang der Verordnung aufgelistet sind.

Sie dürfen in Deutschland nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie gut lesbar mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels versehen sind und dem Gerät eine Kopie der EG-Konformitätserklärung beigefügt ist.

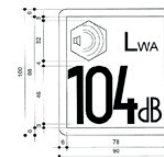
Die EG-Konformitätserklärung ist die Erklärung des Herstellers, dass das Gerät den geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft genügt.

Daraus leitet sich die CE-Kennzeichnung ab, welche die EG-Konformität visuell direkt am Gerät verdeutlicht. Die CE-Kennzeichnung ist ein Verwaltungszeichen und steht für Communauté Euro-péenne, was übersetzt Europäische Gemeinschaft bedeutet.

Der garantierte Schallleistungspegel ist eine Dezibel-Angabe, die laut Hersteller beim Betrieb des Gerätes nicht überschritten wird.



CE-Kennzeichnung



Angabe des garantierten Schallleistungspegels

Betriebszeiteinschränkungen

§ 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung regelt die erlaubten Betriebszeiten aller im Anhang aufgeführten Geräte in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Kur- und Krankenhaus- sowie in Erholungsgebieten. Unter anderem dürfen hier

- Rasenmäher, Heckenscheren
- Vertikutierer
- Schredder, Zerkleinerer
- Bohrgeräte, Transportbetonmischer
- tragbare Motorkettensägen

an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig **nicht betrieben** werden.

→ In Dorf-, Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten gelten keine Betriebszeitbeschränkungen.

Entgegen der Konstanzer Umweltschutz- und Polizeiverordnung gilt also grundsätzlich keine Mittagsruhe. Eine solche gibt es gemäß der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung ausschließlich für

- Laubbläser, Laubsammler
- Freischneider
- Grastrimmer, Graskantenschneider

Sie dürfen an Werktagen auch von 07.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden.

Diese zusätzlichen Beschränkungen gelten wiederum nicht für Geräte und Maschinen, die als lärmarm mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen des Europäischen Parlaments gekennzeichnet sind. Dieses sogenannte Eco-label entbindet von der Einhaltung der Zusatzbeschränkungen.



Wer eines der aufgeführten Geräte entgegen der genannten Bestimmungen betreibt, handelt ordnungswidrig und muss mit einem Bußgeldverfahren rechnen.

Baustellenlärm

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen

Für den gewerblichen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen stattfindenden Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen, die nicht der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung unterliegen, gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm).

Baustellen im Sinne dieser Vorschrift sind Bereiche, in dem Baumaschinen zur Durchführung von Bauarbeiten (Arbeiten zur Errichtung, Änderung oder Unterhaltung von baulichen Anlagen sowie Abbrucharbeiten) Verwendung finden. Zu den Baumaschinen gehören auch die auf der Baustelle betriebenen Kraftfahrzeuge.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm regelt die zulässigen Immissionswerte in Form von Dezibel-Angaben sowie die zugrunde liegenden Messverfahren. Auch Lärminderungsmaßnahmen und behördliche Eingriffsmöglichkeiten bei Überschreitung der Immissionswerte sind in der Vorschrift geregelt.

Grundsätzlich gilt für Baulärm keine Mittags- oder Nachtruhe. Die AVV-Baulärm sieht nur die Einhaltung der Immissionswerte (Ziffer 3) vor, ohne dabei die Betriebszeiten zu beschränken.

Freizeitlärm

Freizeitlärmrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz

Freizeitlärm entsteht durch Geräusche, die Menschen bei ihren Freizeitbeschäftigungen erzeugen und ist insbesondere deshalb belästigend, weil er innerhalb der Erholungsphase anderer auftritt.

Die Musterverwaltungsvorschrift des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) wurde bislang für Baden-Württemberg noch nicht in eine eigene Freizeitlärmrichtlinie konkretisiert, wodurch sie derzeit als ergänzende Vorschrift zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) angewandt wird.

Die Richtlinie gilt für Freizeitanlagen. Das sind Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Insbesondere zählen hierzu Grundstücke, auf denen in Zelten oder im Freien Diskothekenveranstaltungen, Livemusik-Darbietungen, Rockmusikdarbietungen, Platzkonzerte, regelmäßige Feuerwerke, Volksfeste o.ä. stattfinden, Spielhallen, Rummelplätze, Freilichtbühnen, Freizeitparks, Abenteurer-Spielplätze (wie Robinson-Spielplätze, Aktiv-Spielplätze), Grillplätze sowie Badeplätze und Erlebnisbäder, die nicht vorrangig der Ausübung des Schwimmsports dienen.

Die Freizeitlärmrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz regelt, differenziert nach Ort und Zeit, die jeweils zulässigen Immissionswerte anhand einzuhaltender Dezibel-Zahlen.

Wesentliches Merkmal ist zudem die Anerkennung von „seltene Ereignissen“. Hiernach kann eine Überschreitung der Immissionswerte an bis zu 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres zugelassen werden. Ohne diese Sonderregelung könnten viele Veranstaltungen nicht stattfinden.

Auskunft über aktuelle Veranstaltungen und deren Berücksichtigung nach der Freizeitlärmrichtlinie erteilt das Bürgeramt - Abteilung Öffentliche Sicherheit und Gewerbeswesen.

Keine Anwendung findet die Freizeitlärmrichtlinie auf Sportanlagen, Verkehr, Gaststätten und Spielplätze.

Sportanlagenlärm

Sportanlagenlärmschutzverordnung

(18. Bundesimmissionsschutzverordnung)

Für Sportanlagen gilt vor allem die Sportanlagenlärmschutzverordnung. Sie sind von den obengenannten Freizeitanlagen abzugrenzen. Für Sportanlagen hat der Gesetzgeber abweichende Regelungen zur Beurteilung von Geräuschimmissionen festgelegt, da sie eine besondere gesundheitliche und soziale Funktion haben.

Sportanlagen im Sinne dieser Vorschrift sind ortsfeste Einrichtungen, die

zur Sportausübung bestimmt sind. Hierzu zählen etwa Stadionanlagen, Tennisplätze oder Schwimmbäder.

Wichtig bei der Abgrenzung zu Freizeitanlagen ist, dass die Ausübung des Sports klar im Vordergrund steht. So ist beispielsweise ein Erlebnisbad, das vorrangig Rutschbahnen oder dergleichen zur vergnüglichen Nutzung bietet und zum Schwimmen eher ungeeignet ist, eine Freizeitanlage. Ein klassisches Schwimmbad, das auf die Ausübung des Schwimmsports ausgerichtet ist, gilt dagegen als Sportanlage.

Zur Sportanlage gehören auch Einrichtungen, die einen engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Sportanlage haben, wie z. B. Umkleieräume, technische Anlagen und Parkplätze. Darüber hinaus werden An- und Abfahrtsverkehrslärm sowie Zuschauerlärm den Sportanlagen angerechnet.

Je nach Wohngebiet und Tageszeit legt die Sportanlagenlärmschutzverordnung (§ 2) abgestufte Immissionswerte fest, die nicht überschritten werden dürfen.

Verkehrslärm

Verkehrslärmschutzverordnung

(16. Bundesimmissionsschutzverordnung)

Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes EU-Umgebungslärmrichtlinie

Verkehrslärm gilt in Baden-Württemberg als Hauptlärmquelle.

Beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen- und Schienenwegen wird der Lärmschutz bereits in der Planungsphase berücksichtigt. Dabei findet die Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundesimmissionsschutzverordnung) Anwendung. Die Verordnung gibt Immissionswerte vor (§ 2), deren Einhaltung beim Verkehrsbetrieb sicherzustellen ist.

Bei bestehenden Straßen dagegen, besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Maßnahmen können hier als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt und im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden. Die Voraus-

setzungen und Ausführungsbestimmungen sind für Straßen in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 geregelt. Das Land Baden-Württemberg hat sie für die Straßen in der Baulast des Landes ebenfalls eingeführt.

Daneben gibt es die EU-Umgebungslärmrichtlinie, die durch eine Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und die Verordnung über die Lärmkartierung (34. Bundesimmissionsschutzverordnung) in Bundesrecht umgesetzt wurde. Sie regelt für Hauptverkehrsstraßen (Bundes- und Landesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr) eine an die zuvor durchgeführte Datenerhebung angelehnte Lärmaktionsplanung. Lärmaktionspläne sollen den zuständigen Behörden zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen dienen, begründen jedoch keine Ansprüche auf Lärminderungsmaßnahmen.

Die genannten Regelungen betreffen nur den Lärm, der durch sachgemäße Nutzung der Straße oder Schiene entsteht. Lärmbelästigungen, die aus lautem Türschlagen, dem LKW-Verkehr an Sonn- und Feiertagen auf öffentlichen Straßen oder dem unnötigen Lauflassen von Motoren resultieren, werden in der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt.

Gaststättenlärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Gaststätten unterliegen den Vorschriften des Gaststättengesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes, das durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert wird.

Die TA-Lärm listet unter Ziffer 6 Immissionswerte in Form von Dezibel-Angaben auf, deren Einhaltung vom Gaststättenbetreiber sicherzustellen ist. Bei den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm handelt es sich nicht um absolute Grenzwerte sondern um Werte, die für die Berechnung des sogenannten Beurteilungspegels im Rahmen einer (i.d.R. behördlichen) Lärm-messung maßgeblich sind.

Bei der Frage, welcher Lärm von einer Gaststätte ausgeht, ist zu berücksichtigen, dass auch der von den Gästen verursachte Lärm dem Betrieb zuzurechnen ist, z.B. laute Unterhaltung, Lärm vor der Gaststätte. Auch An- und Abfahrtslärm wird grundsätzlich zugerechnet und zwar solange, wie die

Fahrzeuge noch nicht in den allgemeinen Straßenverkehr integriert sind. Für die Überwachung von Gaststättenlärm ist das Bürgeramt – Abteilung Öffentliche Sicherheit und Gewerbewesen zuständig.

Kinder- und Spielplatzlärm

Die Umweltschutz- und Polizeiverordnung der Stadt Konstanz regelt, dass öffentliche Spiel- und Sportplätze (z.B. Bolzplätze) sowie Schulhöfe, die weniger als 50 m von bewohnten Gebäuden entfernt sind, in der Sommerzeit zwischen 22.00 – 07.00 Uhr und in der Winterzeit zwischen 20.00 – 07.00 Uhr nicht benutzt werden dürfen.

Ansonsten genießt Kinderlärm einen privilegierten Status, da Spielgeräusche eine „natürliche Begleiterscheinung und entwicklungsnotwendige Ausdrucksform kindlichen Verhaltens“ sind.

Gemäß § 22 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz gelten Geräuscheinwirkungen, die von spielenden Kindern von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen, wie etwa Ballspielplätzen hervorgerufen werden, in der Regel nicht als schädliche Umwelteinwirkung und müssen daher von den Anwohnern toleriert werden.

Nachbarschaftslärm

Viele der sonstigen Alltagsbelästigungen außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rahmens, wie z.B. überlauter Fernseher, Hundegebell, Klavier üben, Feiern, usw. sind zivilrechtliche Streitigkeiten.

Eine Unterlassung der jeweiligen Belästigung kann auf Grundlage des zivilen Rechts ohne behördliches Tätigwerden nach § 1004 i.V.m. 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verlangt werden, wenn die Beeinträchtigungen „wesentlich“ sind (§906 BGB). Im Streitfall muss das Gericht entscheiden. Die Zivilabteilungen des Amtsgerichts regeln Ansprüche auf Unterlassung oder Beseitigung von Lärmeinwirkungen. Bei einem Streitwert über 5000,- € auch die Zivilkammer des Langerichts.

Grundsätzlich sollte bei allen Lärmstörungen durch den Nachbarn zunächst das direkte Gespräch gesucht werden. Oftmals lassen sich so ein polizeiliches Einschreiten oder aufwendige Zivilprozesse vermeiden.



KONSTANZ

Die Stadt zum See



Für Fragen zum Thema Lärm wenden
Sie sich an:

Amt für Stadtplanung und Umwelt

Untere Laube 24

78462 Konstanz

Tel.: 07531 / 900-2804

E-Mail: Luise.Rockel@konstanz.de